



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

8) Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter.
1721

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

zwar bey vermeidung der Execution und anderer zulänglicher Zwangsmittel abfinde, Jedoch auch mit der verwarnung fals ein oder ander seinen Colonum oder Pflichtigen darüber erweißlich graviren würde, daß Wir denselben dafür nach Befinden mit Ernstlicher bestraffung ansehen wollen; Wornach sich dann Männiglich zu richten. Urkundlich unserß Handzeichens und Secrets. So geben auf unser Abtey Corvey den 8ten November 1685.

Nr. 8.

Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung
der Meiergüter 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Abt des Kayserlichen freien Stifts Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst, hiemit urkunden und männiglich zu wissen anfügen; Demnach Uns nicht allein bekannt, sondern auch bei legt vorgewesenem Landtage es Uns geziemend vorgebracht worden, welcher maßen von denen Meyern und Colonen Unseres Hochstifts Corvey, die Meyerstädtische Güter Ländereyen und Gründe ohne Guthsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, und zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn in Erhebung deren Pächten und Gefällen auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden veruhrsachet würde, dahero Uns gehorsamst angesucht, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren im Stift hiebevorn errichteten Polizer und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplittter- und Verpfändung bereits wohl ernstlich verboten worden. Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmahlen denen Eingefessenen Colonen Unseres Hochstifts Corvey durchgehends sich al solcher Veräußer- Versplittter- und Verpfändung, auch Mitgebung in dotem ohne guthsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, daß, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die deßfals ohne Guthsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solcher gestalt veräußerten oder verpfändeten Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erklehret werden sollen, und befehlen darauf Unsere jedes Ortsbeamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sämmbtlichen Gutsherrn hiermit wohl ernstlich daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommen folge und Parition geleistet werde, damit sich auch Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses abermahliges Edictum und Verbot gehörig publiciret und affigirt werden. Urkundlich hierunter gesezten Nahmens und Secrets.

Sign. Corvey, den 16ten Januar 1721.

(L. S.)

Maximilian.